

Allgemeine Geschäftsbedingungen der hba Rechtsanwälte AG, Zürich

1 Geltungsbereich

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung ("**AGB**") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen hba Rechtsanwälte AG, Zürich ("**hba**") und ihren Mandantinnen und Mandanten (der "**Mandant**") über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Art. 394 ff. OR, insbesondere für aussergerichtliche, gerichtliche und behördliche Vertretungshandlungen oder Rechtsgutachten bzw. rechtliche Stellungnahmen (zusammen die "**Leistungen**").
- 2 Der Auftraggeber anerkennt mit Erteilung eines jeden Auftrags die vorliegenden AGB in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die AGB sind integrierender Bestandteil aller Angebote und Auftragsbestätigungen von hba. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 3 Die Abschnitte 5 (Schlechterfüllung, Haftung), 7 (Aufbewahrung), 8 (Datenschutz, Geheimhaltung) und 14 (Geltendes Recht und Gerichtsstand) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch nach der Beendigung des Auftrags in Kraft.

2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- 1 Der Inhalt und Umfang eines Auftrags wird im Einzelfall vereinbart. Ein Auftrag gilt auch dann als erteilt, wenn der Mandant konkludent oder stillschweigend dessen Ausführung vorgesehen hat. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, umfasst der Auftrag auch das Inkasso allfälliger Streitsummen und Parteientschädigungen sowie die Rückforderung von Kostenvorschüssen.
- 2 hba hat den Auftrag im Einklang mit den gesetzlichen und standesrechtlichen Bestimmungen zu führen. Ausländisches Recht ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3 hba ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags Hilfspersonen beizuziehen und sich Dritter zu bedienen (Recht zur Substitution).
- 4 hba ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden und hat den Mandanten über den Stand des Auftrags in angemessenem Ausmass mündlich (insbesondere telefonisch) oder schriftlich (insbesondere auch per E-Mail oder Telefax) in Kenntnis zu setzen. Den Inhalt von Rechtsschriften oder sonstiger wichtiger Korrespondenz spricht hba vorgängig mit dem Mandanten ab und orientiert diesen von sich aus über den wesentlichen Inhalt von Verhandlungen und dokumentiert ihn über die Korrespondenz durch Zustellung einer Kopie per E-Mail oder per Post.
- 5 hba ist nicht verpflichtet, nach Beendigung ihres Auftrags auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. Auftragsausführung bestanden haben oder rechtliche Entwicklungen o.ä., aufmerksam zu machen.
- 6 Terminpläne und andere Daten, die von hba zu beachten sind, gelten als verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. hba verpflichtet sich, den Mandanten über allfällige Abweichungen vom festgelegten Terminplan und die daraus resultierenden Auswirkungen zu informieren sowie verfügbare Massnahmen zur Beseitigung der Abweichungen und zur Einhaltung der vereinbarten Termine aufzuzeigen.
- 7 Die von hba im Rahmen eines Auftrags erstellten Arbeitsergebnisse richten sich an den Mandanten und an jene Personen, die entsprechend dem Auftragszweck zwischen dem Auftraggeber und hba als weitere Adressaten vereinbart wurden. Die Weitergabe und/oder Zugänglichmachung der Arbeitsergebnisse an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von hba zulässig. Eine Haftung von hba Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen und durch den Auftraggeber auszuschliessen.

3 Pflicht des Mandanten

- 1 Der Mandant ist verantwortlich für sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen, die Nutzung oder Umsetzung der Arbeitsergebnisse und die Entscheidung darüber, inwieweit diese für seine Zwecke geeignet sind.
- 2 Die Rolle des Mandanten besteht insbesondere darin, seine Anforderungen und Verpflichtungen genau zu definieren, hba jegliche aktuelle Information im erforderlichen Format zu liefern (und/oder hba Zugang dazu zu gewähren), hba umgehend und fortlaufend über jedes Ereignis zu informieren, das Auswirkungen auf die Vertragsausführung haben könnte, zu kooperieren und die Kooperation aller Beteiligten sicherzustellen, die ihm obliegenden Fristen einzuhalten und deren Einhaltung durch die Beteiligten sicherzustellen, die Arbeitsergebnisse und/oder Entwürfe entgegenzunehmen, die für die Zwecke des Vertrags erforderlichen Rechte und/oder Genehmigungen einzuholen und kostenlos die Mittel zur Verfügung zu stellen, die hba für die Leistungserbringung vernünftigerweise verlangen kann.

3 Sämtliche Informationen, die hba zur Verfügung gestellt werden, müssen richtig und vollständig sein. hba ist berechtigt, sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu verlassen.

4 Der Mandant stellt sicher und sichert zu, dass die hba zur Verfügung gestellten Informationen und deren Verwendung zur Auftrags Erfüllung weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.

5 Der Mandant ist verpflichtet, auf Verlangen von hba unverzüglich eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Diese kann auf einzelne bestimmte oder auf sämtliche mögliche Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein. hba verpflichtet sich, von dieser Vollmacht nur soweit erforderlich Gebrauch zu machen, auch wenn ihr/gemäss dem Vollmachtstext nach aussen weitergehende Rechte eingeräumt worden sind. Ausser in Notfällen (insbesondere wenn der Mandant selbst nicht fristgerecht handeln kann), wird hba ohne vorherige Absprache keine Erklärungen abgeben, welche den Mandanten binden.

6 Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten und Spesen können dem Mandanten zur direkten und fristgerechten Begleichung übermittlelt werden.

7 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies hba unverzüglich bekannt zugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Mandant ermächtigt hba hiermit ausdrücklich, der Versicherung Auskunft über das Mandat zu geben. hba orientiert den Mandanten über entsprechende Korrespondenz mit der Versicherung sowie über die von dieser geleisteten Zahlungen. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung einer Deckung lässt den Honoraranspruch von hba gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis seitens hba anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

4 Honorar und Auslagenersatz

1 Sofern hba Leistungen nach Aufwand abrechnet, sind diese zusammen mit den entsprechenden Ansätzen sowie die Art der Abrechnung (Tagessatz oder Stundensatz) zu vereinbaren. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

2 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ebenso sind ggf. anfallende ausländische Steuern und Abzüge vom Mandanten zu tragen bzw. können diesem in Rechnung gestellt werden.

3 Falls eine "*Kostenschätzung*" abgegeben wird, hat diese die Bedeutung einer nicht bindenden Planungsgrundlage für die Aufwände zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

4 Falls ein "*Kostendach*" vereinbart wurde, hat dieses die Bedeutung eines garantierten Höchstpreises für die zu erbringenden Leistungen. Sämtliche über das Kostendach hinausgehende Mehrkosten und Aufwände aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags gehen zu Lasten von hba und können dem Mandanten nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn (1) er diese verschuldet bzw. zu verantworten hat oder (2) Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von hba (einschliesslich der Handlungen oder Unterlassungen des Mandanten) daran hindern oder es erschweren, die Leistungen wie geplant zu erbringen.

5 hba ist nicht verpflichtet, das Honorar von einer Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten einverlangen.

6 Auch wenn die Parteientschädigung in Prozessen gerichtlich festgelegt wird, so ist im Verhältnis zum Mandanten die getroffene Abrede massgebend. Sollte der Parteikostenersatz unter dem Vereinbarten liegen, hat hba Anspruch auf Vergütung des Differenzbetrages. Zwingende Bestimmungen (insbesondere über die unentgeltliche Prozessführung) bleiben jedoch vorbehalten. Sollte der zugesprochene Parteikostenersatz höher sein als die vertraglich vereinbarte Vergütung, steht hba der gerichtlich festgesetzte Betrag in vollem Umfang zu.

7 Ansprüche auf Parteientschädigung des Mandanten werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches an hba mit ihrer Entstehung abgetreten. hba ist berechtigt, die Abtretung Behörden, Gerichten und dem Schuldner jederzeit mitzuteilen.

8 hba ist berechtigt, jederzeit Zwischenabrechnungen zu stellen und angemessene Vorschüsse auf ihre Vergütung und Auslagenersatz zu verlangen. hba kann die Auslieferung ihrer Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen und ist im Falle der Nichtzahlung oder bei Verzug, von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. hba haftet diesfalls nicht für den Schaden, der infolge der Leistungssistierung der Arbeit entsteht. Die Geltendmachung von weiteren vertraglichen und gesetzlichen Rechten bleibt zudem vorbehalten.

- 9 Zum Honorar kommt der Ersatz der Auslagen in Zusammenhang mit der Mandatsführung hinzu (z.B. Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung). Telekommunikationskosten, Fotokopien und Porti werden pauschal abgerechnet und auf 4% der Honorarsumme, maximal aber CHF 1'000.00 pro Kalenderjahr, festgelegt. Falls zwingendes Recht (insbesondere Bestimmungen über die unentgeltliche Prozessführung) einer pauschalen Abrechnung entgegensteht, sind alle Auslagen nach effektivem Aufwand zu vergüten. Weitere Spesen und Auslagen (wie z.B. Reisespesen) werden nach effektiven Kosten abgerechnet.
- 10 Gebühren und Kosten welche Dritte, Behörden oder Gerichte dem Mandanten belasten, muss hba nicht vorschliessen – selbst dann nicht, wenn die Rechnung auf ihren Namen gestellt wird. Falls sie solche Auslagen dennoch bezahlt, besteht jedoch Anspruch auf vollen Ersatz.
- 11 Der Mandant kann nur mit solchen Forderungen verrechnen, die entweder rechtskräftig festgestellt oder durch hba schriftlich anerkannt worden sind. Es steht ihm überdies kein Zurückbehaltungsrecht und kein Pfandrecht gegenüber hba, ihren Hilfspersonen und beigezogenen Dritten zu.
- 12 Bei Erteilung eines Auftrags durch mehrere Mandanten haften diese gegenüber hba solidarisch.

5 Schlechterfüllung, Haftung

- 1 hba verpflichtet sich, fehlerhafte Arbeitsergebnisse, welche eine Schlechterfüllung darstellen, nach ihrer Wahl nachzubessern oder auszutauschen. Sie trägt die im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten. Weitergehende Ansprüche des Mandanten werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.
- 2 Der Mandant erklärt sich einverstanden, dass ein möglicher Haftungsanspruch für etwaige Schäden ausschliesslich gegen hba besteht. Er wird kein Verfahren einleiten und verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber Organen, Mitarbeitenden, Beratern, Hilfspersonen, Partnerinnen und Partnern von hba.
- 3 Soweit gesetzlich zulässig, haftet hba nicht für telefonische Auskünfte oder mündliche Äusserungen bzw. Erklärungen, sofern diese in der Folge nicht schriftlich bestätigt wurden.

6 Beendigung des Auftrags

- 1 Keine Partei wird das Mandat zur Unzeit niederlegen (Art. 404 OR). Bezahlt der Mandant allfällige von hba verlangte Zahlungen nicht rechtzeitig, so gilt eine Mandatsbeendigung nicht als unzeitig.
- 2 Im Falle des Widerrufs oder der Kündigung des Auftrags durch den Mandanten hat dieser für die bereits geleistete Arbeit von hba die Vergütung zu bezahlen sowie Auslagenersatz zu leisten. Er hat hba zudem von allenfalls im Hinblick auf die vollständige Vertragsabwicklung eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien und schadlos zu halten.

7 Aufbewahrung

hba wird relevante Mandatsunterlagen und -daten während mindestens 10 Jahren nach Abschluss des betreffenden Mandats aufbewahren. Die Aufbewahrung kann im freien Ermessen von hba elektronisch und/oder (gesamthaft oder auch nur teilweise) physisch erfolgen, wobei hba im Falle der elektronischen Aufbewahrung berechtigt ist, physisch vorhandene Mandatsunterlagen und -daten zu vernichten oder dem Mandanten auf dessen Kosten zukommen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist kann hba die Unterlagen und Daten ohne Mitteilung an den Mandanten vernichten.

8 Datenschutz, Geheimhaltung

- 1 hba bearbeitet die Personendaten, die hba im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis erhält, in Übereinstimmung mit dem geltenden Schweizer Datenschutzrecht und der auf der Webseite von hba (hba.ch) publizierten Datenschutzerklärung (www.hba.ch/wp-content/uploads/2024/09/Datenschutzerklaerung.pdf).
- 2 Indem hba Personendaten vom Mandant erhält, bestätigt dieser, dass er (i) mit der Bearbeitung gemäss der Datenschutzerklärung von hba einverstanden ist und (ii) darüber hinaus dazu berechtigt ist, hba diese Daten weiterzugeben und deren Bearbeitung für die Erbringung der Dienstleistungen durch hba und nach Massgabe der Datenschutzerklärung und dieser AGB zu gestatten.
- 3 hba untersteht der beruflichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze mit der Bearbeitung von Mandaten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 4 Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen (insbesondere Ansprüchen auf Vergütung), zur Abwehr von Ansprüchen (insbesondere Schadenersatzforderungen) oder aufgrund gesetzlicher

Äusserungspflichten erforderlich ist, ist hba von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden.

9 Immaterialgüterrechte, Arbeitsergebnisse, Know-how

- 1 "*Vorbestehende Materialien*" von hba bezeichnet Materialien, Daten, Unterlagen, Werke, Erfindungen und anderen geistigen Schöpfungen von hba, die ausserhalb der Leistungserbringung unter einem Auftrag geschaffen oder erworben wurden inklusive deren Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Allfällige vorbestehende Immaterialgüterrechte und das Eigentum an vorbestehenden Materialien von hba verbleiben bei hba.
- 2 "*Arbeitsergebnisse*" bezeichnet jedes Ergebnis der unter einem Auftrag zu erbringenden Leistungen. Vorbehältlich der Bestimmungen über die vorbestehenden Materialien, stehen sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Rechte an der Verwertung an den vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen einschliesslich aller Immaterialgüterrechte ausschliesslich hba zu.
- 3 hba räumt dem Mandanten an (1) nicht individuell für diesen entwickelten und/oder erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen sowie (2) an vorbestehende Materialien, welche in Arbeitsergebnissen enthalten sind oder solche darstellen ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, gegenständlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Vervielfältigung und Nutzung (alle bekannten Nutzungsarten), nicht aber zur Bearbeitung, Anpassung und Änderung ein. An den nach Massgabe eines Auftrags individuell für den Auftraggeber entwickelten bzw. erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen räumt hba dem Mandanten ein ausschliessliches, unentgeltliches, übertragbares, unbeschränktes und unwiderrufliches sowie auf alle bekannten und zukünftigen Nutzungsarten erstreckendes Recht, nicht aber zur Bearbeitung, Anpassung und Änderung derselben ein. Die Übertragung der Rechte steht unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung der hba geschuldeten Vergütung.
- 4 hba hat das Recht, Know-how, welche sie bei der Durchführung eines Auftrags allein oder zusammen mit dem Mandanten und Dritten erworben hat, unter Vorbehalt der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten und Immaterialgüterrechten anderweitig zu verwenden.

10 Rangordnung

Die speziellen Vertragsbedingungen des jeweiligen Auftrags gehen bei Widersprüchen und Unklarheiten diesen AGB vor.

11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen eines Auftrags (inklusive dieser AGB und dieser Bestimmung) können nur schriftlich vereinbart werden.

12 Abtretung

Der Mandant ist nicht berechtigt, den Vertrag oder sich aus dem Vertrag ergebende Ansprüche und Rechte ohne vorherige Genehmigung durch hba abzutreten oder ganz oder teilweise zu übertragen.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines Auftrags einschliesslich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Auftrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die so weit wie möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Auftrags vermutlich gewollt hätten.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1 Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Auftrag und diesem AGB sowie für alle ausservertraglichen Ansprüche gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss von Staatsvertrags- und Kollisionsrecht (IPRG).
- 2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Auftrag und/oder im Zusammenhang mit dem durch diese AGB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über die Gültigkeit zählen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von hba vereinbart. hba ist auch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen zuständigen Gericht im In- oder Ausland einzubringen.